

# Stadt Lörrach

## Bebauungsplan „Ob dem Dorf II“ Änderung 1 Bau einer Gemeinschaftsunterkunft



### Artenschutzrechtliche Einschätzung

02.2.2016

<b>Vorhabenträger:</b> Stadt Lörrach Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung Luisenstraße 16 79539 Lörrach	<b>Auftragnehmer:</b> Kunz GaLaPlan Kurhausstraße 3 79674 Todtnauberg  02.02.2016
<b>Bearbeitung:</b> Dipl. Biol. Markus Winzer	

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Methodik</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgebiet (UG)</b>	<b>4</b>
	<b>Artenschutzrechtliche Einschätzung</b>	<b>6</b>
3.1	Amphibien	6
	<i>Bestand und Betroffenheit</i>	6
3.2	Reptilien	6
	<i>Bestand und Betroffenheit</i>	6
	<i>Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3</i>	9
3.3	Vögel	10
	<i>Bestand und Betroffenheit</i>	10
	<i>Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</i>	11
	<i>Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3</i>	11
3.4	Fledermäuse	13
	<i>Bestand und Betroffenheit</i>	13
	<i>Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</i>	14
	<i>Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3</i>	14
3.5	Sonstige Arten	16
<b>4</b>	<b>Literatur / Quellen</b>	<b>17</b>

# 1 Anlass

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ob dem Dorf II, Änderung 1“ umfasst eine Fläche von ca. 7.000 m<sup>2</sup> und wird begrenzt vom Ortsrand Haagen im Osten, einem Spielplatz- bzw. Kindergartengelände im Süden, der Hornbergstraße im Westen und der Hauinger Straße im Norden. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan.

Der Stadt und dem Landkreis Lörrach werden seit geraumer Zeit viele Flüchtlinge zugewiesen. Daher wurden Flächen zum Bau einer weiteren Gemeinschaftsunterkunft gesucht, die hinsichtlich Größe und Einbindung in den städtischen Kontext für eine Bebauung mit einer Kapazität von ca. 200 Personen geeignet ist. Bei einer Standortanalyse hat sich der Standort am Ortsausgang Haagen an der Hornbergstraße als am besten geeignet herausgestellt. Die Fläche liegt am Rande des Ortsteils Haagen, eine Bebauung der Fläche schafft einen Übergang von der Ortschaft in den Landschaftsraum zwischen den Ortsteilen Haagen und Hauingen. An die Fläche grenzt eine im Flächennutzungsplan als „Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz“ dargestellte Fläche an.

Als Art der baulichen Nutzung werden Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „soziale Zwecke“ sowie ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Geplant ist der Bau von Wohnunterkünften für Familien, Frauen und Männer, Einrichtungen zur Betreuung der Bewohner sowie die nötigen Nebenanlagen und Erschließungen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch. Eine naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichbilanz entfällt damit. Artenschutzrechtliche Abwägungen sind jedoch zu prüfen. Daher dient die artenschutzrechtliche Einschätzung dazu, Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 (1) 1-3 BNatSchG abzuschätzen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## **2 Methodik**

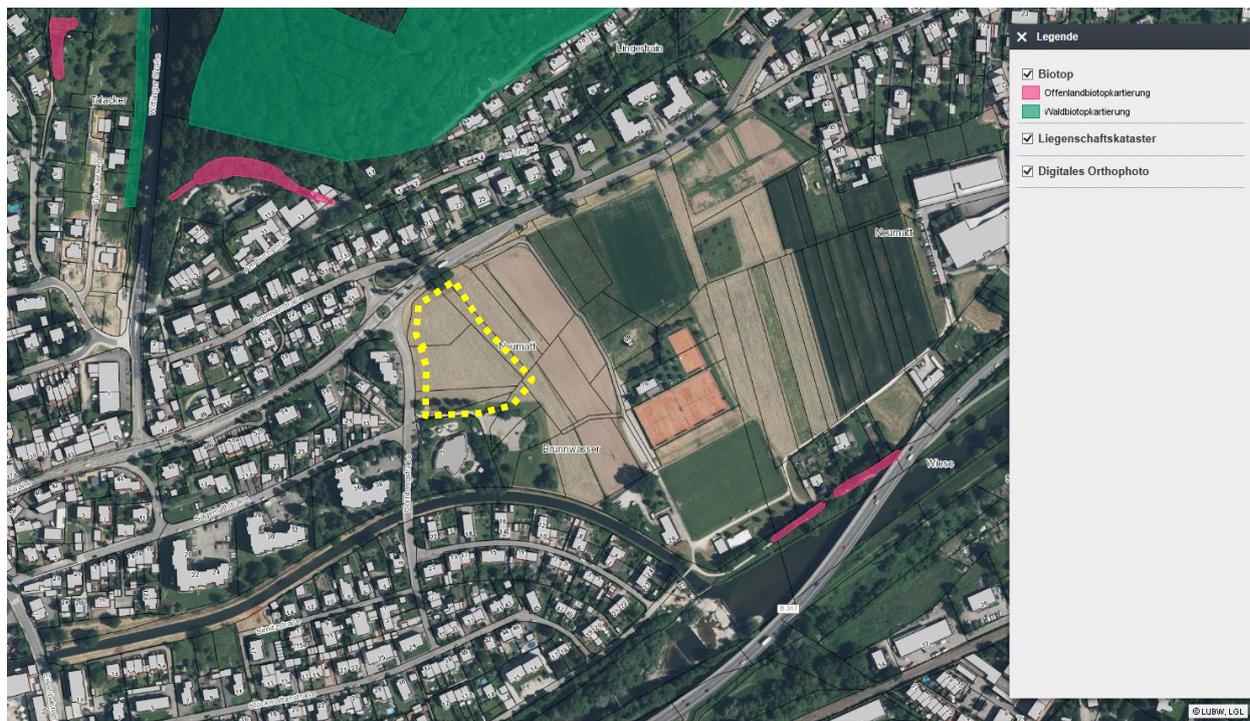
Das Plangebiet liegt im Planbereich des Bebauungsplans „Neumatt-Brunnwasser“, für den im Jahre 2010 ein umfangreicher, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Trinationalen Umweltzentrums (TRUZ) verfasst wurde. Da sich in den vergangenen fünf Jahren keine Veränderung der Habitatstrukturen ergeben hat, werden die Daten noch als ausreichend aktuell betrachtet.

Eine erneute Begehung der Flächen fand im Dezember 2015 statt. Sie hatte zum Ziel, die Gültigkeit der nachgewiesenen Daten zu überprüfen. Gleichzeitig fand eine zusätzliche Untersuchung der auf dem Gelände vorhandenen Gehölzstrukturen auf eine eventuelle Eignung als Habitate für Fledermäuse, Höhlenbrüter oder Totholzkäfer statt.

Zusätzlich erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt.

## **3 Untersuchungsgebiet (UG)**

Wie bereits erwähnt liegt die Planfläche am östlichen Rande des Ortsteils Haagen. Das Eingriffsgebiet liegt außerhalb von geschützten Landschaftsteilen. Es besteht überwiegend aus Böschungs- und Flachlandbereichen mit artenarmen Grünland. In den Böschungsbereichen sind vereinzelt noch Magerkeitszeiger zu finden.



**Abbildung 1: Lage des Eingriffsgebiets (gelbe Linie) und Schutzgebiete (siehe Legende).**

Ganz im Süden des Gebiets befindet sich eine Grünzone, die aus Ziergehölzen, Zierrasen und Freizeiteinrichtungen (Balanciereinrichtungen, Geschicklichkeitsspielen etc.) besteht. Vorgelagert zu einem Sandweg befinden sich hier 5 Zierbäume (Blutpflaume) und drei Ahornbäume. Die Bäume sind erst rund 15 Jahre alt und weisen daher keine baumspezifischen Sonderhabitate wie Baumhöhlen etc. auf. Der Unterwuchs seitlich des Sandwegs besteht aus Zierrasen. Nach Osten hin geht die Grünzone in ein Weidengebüsch aus hier angepflanzten Rosmarin-Weiden über.

# Artenschutzrechtliche Einschätzung

## 3.1 Amphibien

### Bestand und Betroffenheit

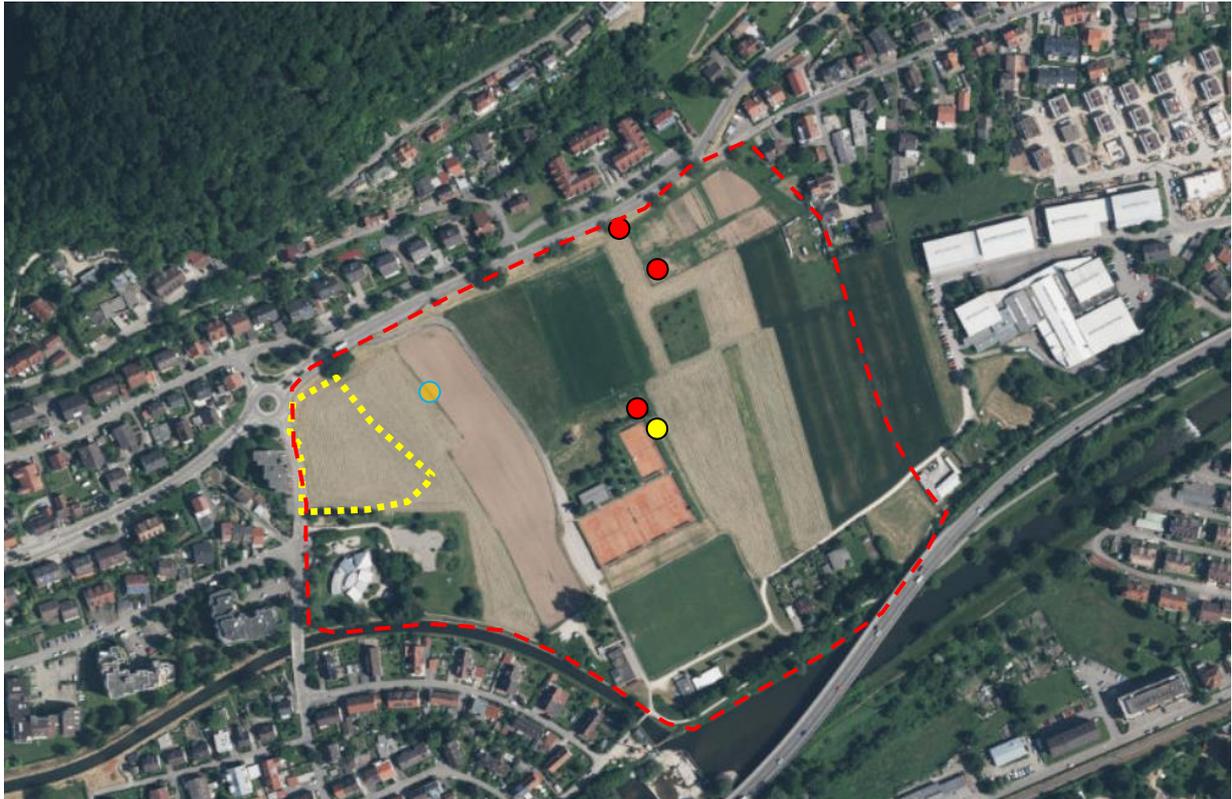
Im weiteren Umfeld des Gebiets befinden sich als Fließgewässer und potentielle Lebensräume für Amphibien die Wiese, der Gewerbekanal Haagen sowie der Schwarzenbach. Sie sind als Laichhabitate für Amphibien nur bedingt geeignet. Ihre räumliche Verteilung lässt keine Rückschlüsse darauf zu, dass zwischen diesen Gewässern tradierte Amphibienwanderwege bestehen könnten. Im Eingriffsbereich selbst sind keine Habitate vorhanden, die als Sommer-, Nahrungs- oder Überwinterungshabitat für Amphibien geeignet wären. Ein Vorkommen von Amphibien ist daher weitgehend auszuschließen. Nachweise aus angrenzenden Flächen bzw. Untersuchungen liegen ebenfalls nicht vor.

Weitere artenschutzrechtliche Prüfungen entfallen damit.

## 3.2 Reptilien

### Bestand und Betroffenheit

Im Moment sind gemäß dem Gutachten des TRUZ aus dem Jahr 2010 Aussagen über das Vorkommen von Zauneidechsen und Blindschleichen möglich (siehe Abb.2). Die Nachweise für Zauneidechsen beschränken sich auf den westlichen Bereich des damals untersuchten Gesamtgebiets (= Bebauungsplan „Neumatt-Brunnwasser“). Hier steht den Eidechsen ein Mosaik aus Straßenböschung, Schnittblumenkulturen und Grünland zur Verfügung. Im zentralen Bereich des untersuchten Gesamtgebiets kommen Zauneidechsen und Blindschleichen auf einem Erdwall entlang des Tennisplatzes vor. Im tatsächlich vom hier behandelten Bebauungsplan betroffenen Gebiet konnten bisher keine Reptilien nachgewiesen werden.



**Abb.2: Tatsächliche Reptiliennachweise im Gebiet (Quelle TRUZ). Rote Punkte = Eidechsen. Gelbe Punkte = Blindschleiche. Orange Flächen = potentielle Eidechsenlebensräume in Nähe des geplanten Baugebiets (gelbe Strichellinie). Die rote Strichellinie markiert den Untersuchungsraum 2010.**

Gemäß der Untersuchungen 2010 kann ein Vorkommen von Zauneidechsen auf der nördlichen Straßenböschung des Eingriffsgebiets ausgeschlossen werden. Außerhalb des Eingriffsgebiets befinden sich in dieser Böschung eine alte Esche und ein Feldgehölz mit entsprechenden Wurzel- und Bodenstrukturen. Diese Bereiche liegen jedoch außerhalb des Eingriffsgebietes werden nach derzeitigem Planungsstand nicht beeinträchtigt.

Laut Gutachten des TRUZ befindet sich etwa 20 Meter östlich des Eingriffsgebiets ein Lesesteinhaufen, als weiteres potentielles Reptilienhabitat. Eine Besiedlung dieses Habitats ist aber angesichts der Kleinheit des Lesesteinhaufens, seiner Isoliertheit und der weitgehend lebensfeindlichen Bedingungen im Übergangsbereich von Intensivgrünland zu Ackerland nicht wahrscheinlich.

### **Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.**

Vom Eingriff selbst sind keine potentiellen Eidechsenlebensräume betroffen. Die Böschung wird nur im Bereich der nordwestlichen Anbindung an den bestehenden Verkehrskreislauf in Anspruch genommen (Abb.3). An der nicht betroffenen Böschung nordöstlich des Eingriffsbereichs sollten keine Habitatveränderungen oder bauzeitliche Nutzungen (z.B. Materialablagerungen, Baustellenzufahrten) erfolgen. Die bestehenden Gehölzstrukturen sollten ebenfalls belassen werden (siehe Abb.3).

Bei Verschonung dieser Flächen während der Bauphase kann das Eintreten von Verbotstatbeständen in Verbindung mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen

ausgeschlossen werden. Zur Absicherung, ob weitere Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden, sollte vor Baubeginn eine erneute Begehung dieser Flächen erfolgen. Falls eine Besiedlung von Eidechsen gegeben ist, sind mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen wie die Ausweisung von Tabuzonen oder das Errichten eines Schutzzaunes abzustimmen.



**Abb.3: Die rot hinterlegten Böschungsbereiche liegen als potentielle Reptilienhabitate außerhalb des Eingriffsbereichs.**

## **Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3**

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Es liegen derzeit keine Nachweise von Reptilien im Eingriffsgebiet vor. Mögliche Reptilienhabitate befinden sich östlich des betroffenen Böschungsbereichs und damit außerhalb des Eingriffsgebiets. Diese Bereiche werden während der Bauphase nicht beansprucht. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist noch einmal auf eine mögliche Besiedlung durch Eidechsen zu untersuchen. Falls Nachweise bestehen, werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Vermeidungsmaßnahmen wie die Ausweisung einer Tabuzone und das Errichten von Schutzzäunen nötig. Bauzeitliche Anpassungen der Eingriffszeiten sowie sonstige Maßnahmen sind derzeit nicht notwendig.

**Das Eintreten des Verbotstabestands gemäß § 44 BNatSchG (1) 1 kann somit vermieden werden.**

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Die potentiellen Reptilienhabitate im Bereich der nördlichen Straßenböschung liegen außerhalb des Eingriffsgebereichs. Unabhängig von der Eingriffszeit besitzen die Tiere dann ausreichend störungsfreie Rückzugshabitate. Angesichts der Störfaktoren durch die Straße bringen die bauzeitlich bedingten Störungen keine erhebliche Erhöhung der Störwirkungen mit sich. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist noch einmal auf eine mögliche Besiedlung durch Eidechsen zu untersuchen. Falls Nachweise bestehen, werden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Vermeidungsmaßnahmen wie die Ausweisung einer Tabuzone und das Errichten von Schutzzäunen nötig.

**Das Eintreten des Verbotstabestands gemäß § 44 BNatSchG (1) 2 kann somit vermieden werden.**

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die potentiellen Reptilienhabitate im Bereich der nördlichen Straßenböschung liegen außerhalb des Eingriffsgebiets. Eventuell hier vorhandene Reptilien erfahren daher keine Beeinträchtigungen ihrer Habitate. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

**Das Eintreten des Verbotstabestands gemäß § 44 BNatSchG (1) 3 kann somit vermieden werden.**

Weitere Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

**Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 -3 BNatSchG nicht erfüllt.**

### 3.3 Vögel

#### Bestand und Betroffenheit

Laut Gutachten des TRUZ (2010) wurden im Gebiet 33 Vogelarten nachgewiesen, darunter fünfzehn Brutvogelarten, von denen aber keine Art einen besonderen Schutzstatus besitzt. Die Brutvogelarten sind an die bestehenden Strukturen (Bäume, Gehölze, Erdwälle, etc.) gebunden. Ein Vorkommen von Freilandbrutvogelarten wie Feldlerche etc. wurde nicht nachgewiesen. Offenlandvögel waren nur mit Turmfalke, Weißstorch und Graureiher nachweisbar. Für Graureiher und Weißstorch wurden Überflüge, für den Weißstorch aber zusätzlich mindestens ein Aufenthaltsnachweis zur Nahrungsaufnahme im Gebiet erbracht.

Im ganzen Gebiet des vorderen und mittleren Wiesentals können sporadisch Weißstörche auf der Nahrungssuche beobachtet werden. Brutstandorte im unteren Wiesental befinden sich in Weil am Rhein und Basel. Während der Aufzuchtzeit fliegen die Adulttiere gezielt bekannte Nahrungshabitate im unteren Wiesental an. Nach Ausflug der Jungtiere kann der Familienverband im größeren Umfeld auf nahezu allen Grünflächen auftauchen. Bevorzugt werden jedoch offene Bereiche mit Tendenz zur Nasswiesenbildung, also in der Regel nahe dem Fluss Wiese liegende, ausgedehnte Grünlandbestände.

Im tatsächlichen Eingriffsgebiet ist die vorhandene Ackerfläche für den Weißstorch als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung. Eine Nutzung des vorhandenen Grünlandbestands ist vor allem kurz nach der Mahd nicht auszuschließen. Der Weißstorch wurde im Eingriffsgebiet sehr selten beobachtet. Bevorzugte Aufenthalte des Weißstorchs waren erstaunlicherweise die Fußballfelder.

Daher ist davon auszugehen, dass das Plangebiet im Gesamtrevier des Weißstorchs keine wesentliche Rolle spielt. Ein Verlust der Flächen wird den Weißstorch weder von der Brut abhalten, noch die Aufzucht der Jungen gefährden. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind damit nicht gegeben. Eine verstärkte Nachweisdichte während der Zugzeit ist nicht bekannt, so dass auch eine Beeinträchtigung während der Zug- und Rastzeiten nicht zu befürchten ist.

Als Teil ihres beträchtlich größeren Nahrungshabitats gilt das Eingriffsgebiet für Arten wie Schwarzmilan, Mäusebussard, Sperber, Mauersegler und Rauchschwalbe. Grau- und Grünspecht halten größere Waldreviere im Bereich des Röttler Walds, sind jedoch als Hauptnahrungsquelle für die Aufzucht der Jungvögel auf im Freiland einfacher zu findende Ameisen angewiesen. Beide Spechtarten kommen sporadisch als Nahrungsgäste vor und verlieren einen kleinen Teil ihres Nahrungshabitats. Allerdings spielen vermutlich in dieser Hinsicht die extensiver genutzten Böschungsbereiche und die Randbereiche der angrenzenden Sportflächen eine wichtigere Rolle als die intensiv genutzten Agrarflächen inmitten des Eingriffsgebiets. Daher kann der Verlust an Nahrungshabitaten für beide Spechtarten sowie für die anderen Luftraumjäger der Umgebung kompensiert werden.

Eine Beeinträchtigung von Rast- und Zugvögeln kann ebenfalls ausgeschlossen werden. In direkter Nachbarschaft befinden sich noch ausreichend großflächig gestaltete Offenlandbereiche, so dass für die nachgewiesenen Arten Wiesenpieper, Feldlerche und Schwarzkehlchen noch ausreichend Rasthabitate zur Verfügung stehen.

## **Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Im südlichen Bereich des Plangebiets befinden sich 8 Einzelbäume. Da eine Rodung der Baum- und Gehölzbestände in diesem Bereich unumgänglich sind, muss die Rodung der in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. In diesem Fall ist ein geringer Verlust an baumgebundenen Strukturhabitaten zu erwarten. Dieser Strukturverlust ist angesichts der naturnahen Gestaltung der Umgebung im direkten Umfeld (z.B. Wald- und Altholzbiotope im Röttler Wald, Gehölzstrukturen rund um die Tennisanlagen und den Kindergarten) kurzfristig direkt ausgleichbar. Ergänzend dazu sieht die Planung vor, im Bereich der neu zu bauenden Anlagen elf Einzelbäume zu setzen, die mittel- und langfristig ebenfalls kompensierend wirken.

Daher sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

## **Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3**

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die bestehenden Gehölzbestände im Süden des Gebiets können nicht erhalten bleiben. Da die Rodungen unumgänglich sind, müssen die Bäume in der gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt werden. Außerhalb dieser Zeiten zu entfernende Bäume sind vor der Rodung durch eine Fachkraft auf einen Brutvogelbesatz zu überprüfen.

**Das Eintreten des Verbotstabestands gemäß § 44 BNatSchG (1) 1 kann somit vermieden werden.**

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen beschränken sich auf zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte. Störanfällige Wiesenbrüter waren nicht nachweisbar. Der Weißstorch gilt als Kulturfolger und ist daher hinsichtlich der Störungen im Wirkraum des Eingriffs nicht sehr störanfällig. Ihm ist es weiterhin möglich, die Nahrungshabitate in der Nähe der Eingriffsstelle zu nutzen. Des Weiteren stehen im unmittelbaren Umfeld von der Störung weniger oder gar nicht betroffene Ausweichbereiche zur Verfügung. Das Eintreten des Störungsverbots kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

**Das Eintreten des Verbotstabestands gemäß § 44 BNatSchG (1) 2 kann somit vermieden werden.**

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Eingriffsgebiet befinden sich nur ganz im Süden 8 Bäume, die aber keine Strukturen wie Baumhöhlen, Asthöhlen, Halbhöhlen etc. besitzen. Sie müssen gerodet werden. Dieser Strukturverlust ist angesichts der naturnahen Gestaltung der Umgebung im direkten Umfeld (z.B. Wald- und Altholzbiotope im Röttler Wald, Gehölzstrukturen rund um die Tennisanlagen und den Kindergarten) kurzfristig direkt ausgleichbar. Ergänzend dazu sieht die Planung vor, im Bereich der neu zu bauenden Anlagen elf Einzelbäume zu setzen, die mittel- und langfristig ebenfalls kompensierend wirken. Dauerhafte Verluste von Habitaten sind daher nicht zu verzeichnen.

**Das Eintreten des Verbotstabestands gemäß § 44 BNatSchG (1) 3 kann somit vermieden werden.**

**Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben werden die Verbotstabestände nach § 44 (1) 1 -3 BNatSchG nicht erfüllt.**

### 3.4 Fledermäuse

#### Bestand und Betroffenheit

Im tatsächlichen Eingriffsgebiet ist angesichts des Fehlens von fledermausgerechten Habitatstrukturen nicht mit dem Vorkommen von Fledermausquartieren zu rechnen. Lediglich die alte Esche nördlich des Eingriffsgebiets käme in Frage. Sie weist aber trotz ihres Alters bei augenscheinlicher Betrachtung bisher keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen auf. Ersichtlich sind lediglich Rindenrisse, die aber noch nicht so groß sind, dass sie als Strukturhabitate für Fledermäuse tauglich sind. Die Esche erfüllt als solitär stehender Einzelbaum vermutlich auch eine geringfügige Funktion als Orientierungs- und Leitmarke. Derzeit sind keine eingriffsbedingten Veränderungen an diesem Baum geplant, so dass sich für die Fledermäuse keine weitere Betroffenheit ergibt.



**Abb.4: Die Esche weist lediglich Rindenrisse auf, die aber nicht als Fledermaus-Strukturhabitate tauglich sind.**

Die Bäume im Süden des Gebiets sind erst rund 15 Jahre alt und daher für Fledermäuse nicht von Bewandtnis.

Im Gesamtgebiet der Untersuchung von 2010 konnten laut Gutachten des TRUZ (2010) nur zwei Fledermausarten nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus. Die vom Bau der Gemeinschaftsunterkunft betroffenen Ackerflächen und das

intensiv genutzte Grünland sind als potentielle Jagdhabitats für die beiden Arten von untergeordneter Bedeutung. Dies wird durch das Gutachten des TRUZ belegt, welches Jagdaktivitäten beider Arten nur entlang der bestehenden Fließgewässer-Korridore und damit außerhalb des Plangebiets nachweist.

### **Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Die Bäume im Süden des Gebiets spielen derzeit für Fledermäuse keine Rolle. Überwinterungen im Baum sind unmöglich, so dass eine fristgerechte Fällung der Bäume keine Auswirkungen auf Fledermäuse haben kann. Daher kann eine Fällung zu dieser Zeit keine Verbotstatbestände auslösen.

Derzeit weisen die Bäume noch keine von Fledermäusen nutzbaren Strukturen auf. Es besteht daher keine rechtliche Verpflichtung, den geringfügigen Strukturverlust durch (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Mittel- und langfristig sind jedoch Strukturhabitats zu erwarten. Dieser Verlust wird durch das Pflanzen von 11 Einzelbäumen auf dem Eingriffsgelände kompensiert.

### **Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3**

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Derzeit kommen innerhalb des Gebiets keine potentiellen Habitats für Fledermäuse vor. Die Bäume im Süden des Gebiets müssen in den Wintermonaten gerodet werden. Die bisher nachgewiesenen Arten sind zu diesem Zeitpunkt in ihren Winterquartieren und daher nicht betroffen. Zusätzlich kommt am nördlichen Rande des Plangebiets eine alte Esche vor. Sie ist derzeit nur bedingt für Fledermäuse tauglich. In diesem Bereich finden jedoch keine eingriffsbedingten Maßnahmen statt.

**Das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 BNatSchG (1) 1 kann somit vermieden werden.**

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Das Plangebiet weist keine für Fledermäuse tauglichen Habitats auf und ist auch als Jagdhabitat nachweislich nicht von Bedeutung. Die baubedingten Störungen sind daher als nicht erheblich einzustufen.

Durch die tagsüber stattfindenden Bauarbeiten erfolgt keine Störung der nachtaktiven Tiere. Eine Störung der Winterruhe ist ebenfalls nicht möglich, da die zu entfernenden Bäume keine entsprechenden Überwinterungsquartiere anbieten.

**Das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 BNatSchG (1) 2 kann somit vermieden werden.**

**§ 44 (1) 3 (Schadigungsverbot):** „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Potentielle Habitatstrukturen für Fledermäuse befinden sich an den zu entfernenden Bäumen keine. Die hierfür potentiell nutzbare Esche am Nordrand außerhalb des Plangebiets wird nicht beeinträchtigt. Es besteht daher keine rechtliche Verpflichtung, den geringfügigen Strukturverlust durch (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Mittel- und langfristig sind jedoch Strukturhabitats zu erwarten. Dieser Verlust wird durch das Pflanzen von 11 Einzelbäumen auf dem Eingriffsgelände kompensiert.

**Das Eintreten des Verbotstabestands gemäß § 44 BNatSchG (1) 3 kann somit vermieden werden.**

Weitere Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

**Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 -3 BNatSchG nicht erfüllt.**

### 3.5 Sonstige Arten

#### **Käfer**

Auszug aus dem Gutachten des TRUZ (2010):

*Nennenswert ist der Fund eines einzelnen Hirschkäfers im Bereich der Sportanlagen, nicht unweit des Schutzgebietes „Buchenwald NO Haagen“. Der Hirschkäfer ist als eine in Baden-Württemberg gefährdete Art einzustufen (deutschlandweit stark gefährdet) und gehört zu den nach FFH-Richtlinie Anhang-II geschützten Arten. Der Hirschkäfer kommt bevorzugt in lichten Eichen- und Eichen-Hainbuchen-Wäldern mit hohem Totholzanteil vor und könnte somit auch Habitate im „Buchenwald NO Haagen“ besetzen. Es ist davon auszugehen, dass das Individuum keine eigene Population im relativ totholzarmen Planungsgebiet besitzt und vermutlich als Einzeltier aus dem Wald in das Planungsgebiet eingewandert ist.*

Die im Norden des Gebiets vorhandene Esche weist zahlreiche Rindenabplatzungen auf, aus denen auch Pflanzensaft austreten könnte. Im Moment finden sich in der Fachliteratur jedoch keine Hinweise darauf, dass Eschen als Saftbäume für Hirschkäfer eine besondere Rolle im Rahmen des Fortpflanzungsgeschehen spielen. Allerdings könnte der Baum als auf einer Böschung stehender und sich damit gegen den Abend- und Nachthimmel abzeichnender Einzelbaum rein optisch eine Orientierungsmarke im Rahmen der Schwarmflüge besitzen. Derzeit sind keine Beeinträchtigungen dieses Baumes geplant.

Die Bäume im Süden des Gebiets sind erst 15 Jahre alt und weisen daher keine spezifischen Strukturen für den Hirschkäfer auf. Die fünf Zierbäume (Blutpflaumen) sowie die drei Ahornbäume zählen nicht zu den wichtigen Wirtsbaumarten.

## 4 Literatur / Quellen

**LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG:** FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

**LAUFER, H. :** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

**LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. :** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

**MEBS, T. & SCHMIDT, D. :** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

**MARKUS RINK & ULRICH SINSCH:** Geschlechtsspezifisches Fortpflanzungsverhalten des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) Mainzer naturwiss. Archiv. 46S. 195-2109 Mainz 2008.

**SÜDBECK, P. et al.:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

**TRUZ WEIL AM RHEIN:** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Neumatt-Brunnwasser“ Stadt Lörrach, Stadtteile Haagen und Hauingen; Stand 14.07.2010

**TRAUTNER, J. et al.:** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

**TRAUTNER, J. et al.:** Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992